

Jugendordnung des Karate Dojo Offenburg



§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Karate Dojo Offenburg e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des Vereins gibt den Jugendlichen Mitgliedern Hilfe bei Ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in der Sportart Karate nach dem Shotokanstil
- Beteiligung und Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, Begegnungen, Bildungsmaßnahmen usw.
- Bereitstellung geeigneter karatespezifischer Betätigungsformen, für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakt zu anderen Jugendorganisationen

§ 4 Organe

Organe des Jugendvorstand sind:

- der Vereinsjugendausschuß
- die Vereinsjugendversammlung

§ 5 Vereinsjugendversammlung

1. Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

2. Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
 - Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
 - Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans der Jugendabteilung.
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses

3. Die Jugendabteilung tritt mindestens einmal jährlich vor der Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen.
Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

4. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder oder eines Beschlusses der Vereinsjugendversammlung muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb vier Wochen, mit einer Ladungspflicht von zwei Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienen Stimmberechtigten, beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte, der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten.

§ 6 Vereinsjugendausschuß

1. Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:
 - dem/der Jugendleiter/in – (bei der Wahl mindestens 18 Jahre)
 - dem/der Stellvertreter/in – (bei der Wahl mindestens 18 Jahre)
 - dem/der Jugendkassenwart/in – (bei der Wahl mindestens 16 Jahre)
 - zwei Beisitzer/innen – (bei der Wahl mindestens 14 Jahre)

2. Die Jugendleiterin / der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Sie/er ist Vorsitzende/r des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

3. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

4. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

5. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

6. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7 Jugendkasse

1. Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.
2. Dem Vereinsvorstand oder der/dem damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer/in) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. der/dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderungen der Ordnung

1. Die Jugendordnung muss von der Vereinsjugendversammlung mit einer Mehrheit von mindestens Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bestätigt werden.
2. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung am in Kraft.
Änderungen sind nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Generalversammlung möglich.